

Kästchen mit angegebenem Wert.

Nach den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Ländern sind unter Wertbriefen auch Kästchen mit Wertangabe (mit Schmuckstücken und kostbaren Gegenständen) zulässig. Solche Schmuckstücke dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Wände sollen mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen sind kreuzförmig zu umschließen, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in seinem Lauf mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Weiter sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit überstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln; die obere und

untere Seite ist behufs Aufnahme der Adresse, der Wertangabe und der Dienststempelabdrücke mit weißem Papier zu bekleiden. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Post-Inhalts-erklärungen in derselben Zahl wie bei Paketen nach demselben Bestimmungslande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Wertpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Frankosendung. Nach welchen Ländern Briefe und Kästchen mit Wertangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außerordentliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Selbstbestellung, ergibt der nachstehende Tarif.

Tarife für Wertbriefe und Wertkästchen (Auszug).

Table with columns: Nach, Höchstbetrag der Wertangabe, Porto für Briefe | Kästchen mit Wertangabe, Versicherungsgebühr für Briefe und Kästchen, Bemerkungen. Rows include destinations like Argentinien, Bolivien, Brasilien, etc., with corresponding rates and conditions.

Empfänger zurückhalten werden, bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbefähigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

Die Erhebung des Selbstbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Table showing telegraphic post rates: Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 5 Mark, über 5 bis 100 Mark, etc.

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überweisen werden.

Die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, liegt der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mitteilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzuschickende Telegramm mit aufnimmt.

- Der Aufgeber hat zu entrichten: 1. die Postanweisungsgebühr, 2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung:

- a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgaborte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist. b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht verbundenen Postorte gerichtet ist. c. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Selbstgeld für die Befestigung am Bestimmungsorte, bz. für die Befestigung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers.

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voraus zu bezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls voraus bezahlen oder deren Entrichtung deren Empfänger überlassen will. Die Telegraphenämter sind gleichfalls ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf telegraphische Postanweisungen von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszusahlen.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung. Dasselbe ist mit lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern ohne Durchstreichung oder Abänderungen auszufüllen.

Der Absender einer Postanweisung kann im Weltpost-Vereinvertrage über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein - Auszahlungsschein (avis de payement) - erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pf. In Bezug darauf, nach welchen Ländern die Versendung der Postanweisungen erfolgen kann und schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte zulässig sind, ferner über den zulässigen Höchstbetrag etc. ergibt die nachstehende Uebersicht das Nähere.

Postaufträge.

Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von 500 Mark einschließlich eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück käuflich. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Bindschein usw.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Bindscheine usw. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen.

Die Vereingung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzuschicken. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ...“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorziehung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorziehung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Auslieferung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorlegung des Postauftrages und Aushändigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter Brief verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorlegung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Zeit nicht, so

Postanweisungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 500 Mark einschl. zulässig. Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwertzeichen zu 10 und 20 Pf. können bei allen Postanstalten bezogen werden. Formulare ohne Wertzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück und solche mit angehängter Postkarte zur Empfangsbefähigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück. Andere als von der Post bezogene Formulare dürfen nicht verwendet werden. Es ist gestattet, die Ausfüllung des Adress-

raumes und des Abschnittes der von der Post bezogenen Formulare ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirken zu lassen. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angelegte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden. Für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger empfiehlt es sich, mindestens Namen und Wohnort des Absenders auf dem Abschnitte anzugeben. Der Abschnitt kann von dem